

## Haushaltsrechtliche Unterrichtung des Rates öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rat	18.06.2020

### Unterrichtung des Rates gem. § 25 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Köln wurde in seiner Sitzung am 14.05.2020 im Rahmen einer haushaltsrechtlichen Unterrichtung über erste Einschätzungen in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie zu verschiedenen haushaltsrelevanten Aspekten informiert (Vorlage 1048/2020).

Aus dem standardisierten Berichtswesen an den Verwaltungsvorstand und den Finanzausschuss zum Buchungsstand 30.04.2020 konnten zwischenzeitlich auch erste Prognosen zum gesamtstädtische Jahresergebnis 2020 gewonnen werden, über die der Rat hiermit gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO NRW i.V.m. § 8 Nr. 7 der Haushaltssatzung der Stadt Köln unterrichtet wird.

In Bezug auf die Einzelheiten der Prognose wird auf den detaillierten Bericht an den Finanzausschuss (1697/2020) verwiesen.

Der von den Dienststellen prognostizierte Jahresfehlbetrag 2020 wird danach und nach derzeitigem (!) Berichtsstand – d.h. ohne Unterstützung von Bund und Land – voraussichtlich bei rd. 532,0 Mio. Euro und damit um 480,7 Mio. Euro über dem im Haushaltsplan 2020/2021 beschlossenen Jahresfehlbetrag von 51,3 Mio. Euro liegen (siehe Anlage 1).

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Prognose lediglich einen mit vielen Unwägbarkeiten behafteten Zwischenstand darstellen. Das hat folgende Ursachen:

- Die im Bericht prognostizierte Ergebnisverschlechterung resultiert in großen Teilen aus deutlich geringer angesetzten Steuererträgen und ähnlichen Abgaben. Das ist eine Folge des sehr breiten konjunkturellen Einbruchs. Bei der Berechnung der Mindererträge wurde, soweit die einzelnen Steuerarten Gegenstand der bundesweiten Steuerschätzung sind, die Mai-Steuerschätzung 2020 zugrunde gelegt (vgl. dazu Mitteilung Finanzausschuss, 1553/2020), also die aktuellsten Daten dieses Sachverständigengremiums. Gleichwohl müssen auch diese Prognosen als vorläufig angesehen werden. Wegen der großen Unsicherheiten zur weiteren konjunkturellen Entwicklung hat sich der Arbeitskreis Steuerschätzung erstmals in seiner Geschichte auf einen zusätzlichen Steuerschätzungstermin im September 2020 verständigt, so dass bei Vorlage des nächsten regulären Berichts mit neuen Daten zu rechnen ist.
- Auch konnte das jüngst angekündigte Krisenbewältigungs- und Zukunftspaket des Koalitionsausschusses (siehe Mitteilung Finanzausschuss, 1808/2020) in der Prognose noch keine Berücksichtigung finden. Für fast alle wesentlichen Entlastungen stehen noch weitere Umsetzungsschritte u.a. in Gestalt von Verfassungsänderungen (z. B. bei der dauerhaften Entlastung bei den Kosten der Unterkunft ab 2020 und bei der Gewerbesteuerkompensation 2020) sowie Finanzierungszusagen des Landes (z.B. bzgl. der Gewerbesteuerkompensation 2020) aus. Sollten die Maßnahmen wie angekündigt umgesetzt werden, könnte sich daraus auf Basis der derzeitigen Prognosezahlen ein Entlastungseffekt von einmalig 325-350 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2020 und dauerhaft von 65-75 Mio. Euro bei den Kosten der Unterkunft ergeben.

- Im Sozialbereich führen corona-bedingte Mehraufwendungen im Bereich der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Kosten der Unterkunft) sowie Wenigererträge aufgrund von Gesetzesänderungen in Bezug auf Erstattungen durch Bund und Land zu Verschlechterungen von mehr als 60,0 Mio. Euro. Weitere wesentliche Verschlechterungen werden beispielsweise auch bei der Berufsfeuerwehr für gesamtstädtische Beschaffungen im Logistikzentrum für Schutzausrüstung, Desinfektionsmaterial und weiteres Hygienematerial im Zuge der Corona-Pandemie erwartet. Die Landesregierung hat jedoch angekündigt, die durch die Corona-Pandemie entstandenen und entstehenden Mindererträge und Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren und ab 2025 rätierlich über maximal 50 Jahre zu verteilen. Dazu wurde jüngst ein Gesetzentwurf für ein „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ (NKF-CIG) vorgelegt. Sollte die darin angekündigte Isolierung im Rahmen einer sogenannten Bilanzierungshilfe umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht auf das Jahresergebnis 2020 durchschlagen, sondern in der Bilanz isoliert und erst ab 2025 sukzessive zu finanzieren wären.

In dem o.g. Gesetzentwurf ist weiter der Verzicht auf die Notwendigkeit des Erlasses von Nachtragsatzungen für das Haushaltsjahr 2020 enthalten. Regulär wäre andernfalls mit der prognostizierten Ergebnisabweichung, die eine Verschlechterung des Jahresergebnisses um mehr als 3 % der Gesamtaufwendungen darstellt, die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO i.V.m. § 8 Abs. 4 der Haushaltssatzung der Stadt Köln verbunden. Mit Erlass vom 06.04.2020 hat die Landesregierung allerdings schon festgehalten, dass es derzeit gerechtfertigt ist – mangels Verlässlichkeit der Ermittlung von Finanzdaten – der Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts bis auf weiteres nicht nachzukommen.

Die Verwaltung wird die zuständigen Gremien weiterhin engmaschig über wesentliche, finanzrelevante Entwicklungen informieren.

Das nächste reguläre Prognoseberichtsweesen ist zum Buchungsstand 31.08.2020 vorgesehen.

**Gez. Reker**